

Satzung des „Vereins zur Förderung von Jugendlichen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Jugendlichen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten eingetragener Verein“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung jugendlicher hilfsbedürftiger Personen. Der Verein versteht seine Arbeit als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi und will sich ihrem Auftrag tätiger Nächstenliebe stellen. Er arbeitet auf der Grundlage der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und im Diakonischen Werk mit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Beratungsstelle und nachgehender Sozialarbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V..

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Beschwerde erheben, über welche die nächste Mitgliederversammlung - ebenfalls mit einfacher Mehrheit - entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich abgegeben wird.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss ist nur statthaft, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Er erfordert einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes, gegen den die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Geldbeträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

(2) Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres eintreten, schulden eine dem Eintrittsmonat entsprechenden anteiligen Betrag.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 3 Absatz 1) und die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein (§3 Absatz 2)
- die Änderung der Satzung
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Einladung ein; in ihr muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jeder der Anwesenden hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert,
- ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Rechner
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit zwei Dritteln der Stimmen des Vorstandes berufen werden.

(3) Der Pfarrer/die Pfarrerin der Alt-Katholischen Gemeinde Stuttgart ist kraft Amtes einer/eine der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11 Aufgabe und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Ist der Vorsitzende verhindert, an der Vorstandssitzung teilzunehmen, wird diese vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von dem ältesten Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(4) Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands eine Aussprache in der nächsten Sitzung fordert.

§ 12 Arbeitsvertragliche Richtlinie

Der Verein verpflichtet sich, mit ihren privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit den Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihres Schlichtungsausschusses übereinstimmt.

§ 13 Finanzierung und Rechnungsprüfung

(1) Der Verein erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel durch

- Beiträge
- Zuwendungen staatlicher oder kirchlicher Stellen
- Spenden.

(2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind vom Vorstand des Vereins in der Jahresrechnung nachzuweisen.

(3) Der Verein lässt seine Jahresrechnung von mindestens einem Sachverständigen überprüfen. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes und nicht Mitarbeiter des Vereins sein. Er hat einen Prüfbericht anzufertigen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der Stimmen aller in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer weiteren zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung für den Auflösungsbeschluss einfache Mehrheit ausreichend.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für die Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg zu verwenden.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.